

Antrag

des Bundesministeriums der Finanzen

Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in die Veräußerung der ehem. Carl-Schurz-Kaserne in Bremerhaven

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. März 1997
– II C 5 – F 0742 – 47/97 – VI C 4 – VV 2906.9 – 1/97:*

Es ist beabsichtigt, die 120,2396 ha große, für Zwecke des Bundes entbehrliche Liegenschaft an die Freie Hansestadt Bremen zu veräußern. Der Kaufpreis, der dem vollen Wert der Liegenschaft gemäß § 63 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung entspricht, beträgt 45 Mio. DM.

Der Kaufvertrag wurde für die Erwerberin bindend am 23. Dezember 1996 geschlossen. Der Bund hat sich ein Rücktrittsrecht bis zum 31. Mai 1997 vorbehalten. Nach Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates wird der Bund erklären, daß er von diesem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages in die Veräußerung der Liegenschaft herbeizuführen.

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
zur Veräußerung von Grundstücken
 (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Be- schreibung des Grundstücks	Ermittelter Verkehrswert	Verkaufspreis	Erwerber	Verwendung des Grundstücks	Begründung der Veräußerung
b) Dienststelle	DM	DM		jetzige / künftige a) b)	
1	2	3	4	5	6
a) Bundeseigene Liegenschaft in Bremerhaven; ehem. Carl- Schurz-Kaserne: – 1 202 396 m ² – Flurst. 9/6, 13/8, 13/11 Flur 14, Flurst. 131/4, Flur 48 sowie Flurst. 3/39, 3/40, Flur 19 der Gemarkung Überseehafen – eingetragen im Grundbuch von Überseehafen Bremerhaven, Blatt 141, 168 u. 400 b) Oberfinanz- direktion Hannover – Bundesver- mögensamt Ol- denburg	45 Mio.	45 Mio.	Freie Hansestadt Bremen	a) b) ehem. hafen- Kaserne spezi- der US- fisches Streit- Gewer- kräfte begebiet	Das Grundstück ist für Zwecke des Bundes entbehrlich